

Vorblatt

Inhalt:

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird der Preis für die von der Ökostromabwicklungsstelle den Stromhändlern gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012, BGBl. Nr. I 75/2011, zuzuweisenden Herkunftsnachweise für das Jahr 2017 festgelegt.

Alternativen:

Keine

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Regelungen haben keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diese Verordnung beruht auf dem Ökostromgesetz 2012, das die Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG umsetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 10 Abs. 12 ÖSG 2012 vom Vorstand der E-Control erlassen. Dem Energiebeirat obliegt gemäß § 53 Abs. 2 ÖSG 2012 die Begutachtung dieser Verordnung. Diese Verordnung ist im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.

Erläuterungen zur Herkunftsnachweispreisverordnung des Vorstands der E-Control
Allgemeiner Teil

Gemäß § 10 Abs. 12 ÖSG 2012 hat die E-Control den Preis für die von der Ökostromabwicklungsstelle den Stromhändlern gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 ÖSG 2012 zuzuweisenden Herkunftsnachweise auf Basis ihres Wertes jährlich durch Verordnung neu festzulegen. § 37 Abs. 1 Z 3 ÖSG 2012 regelt, dass die Ökostromabwicklungsstelle die von ihr erworbenen Mengen an Ökostrom samt den dazugehörigen Herkunftsnachweisen gemäß den geltenden Marktregeln an Stromhändler, soweit sie Endverbraucher im Inland beliefern, zum Abnahmepreis sowie dem Preis gemäß § 10 Abs. 12 ÖSG 2012 täglich zuzuweisen und zu verrechnen hat. Die Zuweisung erfolgt in Form von Fahrplänen an die jeweilige Bilanzgruppe, in der der Stromhändler Mitglied ist, im Verhältnis der pro Kalendermonat an Endverbraucher in der Regelzone abgegebenen Strommengen. Für den jeweiligen Kalendermonat berechnet sich die Quote nach dem Monat, welcher drei Monate zurückliegt. Bei neu eintretenden Stromhändlern wird der Wert des ersten vollen Monats herangezogen. Es handelt sich hierbei um eine verpflichtende Abnahme durch die Stromlieferanten, die in Österreich Endkunden beliefern. Die Herkunftsnachweise stammen aus einem Erzeugungsmix aus Anlagen mit Standort in Österreich, die Elektrizität aus folgenden Primärenergieträgern erzeugen: Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Windenergie, Sonnenenergie und Kleinwasserkraft (§§ 12 und 13 ÖSG 2012). Die Ziele, die das ÖSG 2012 verfolgt sind in § 4 Abs. 1 ÖSG 2012 aufgelistet. Dazu zählen die Erzeugung von Ökostrom durch Anlagen in Österreich gemäß den Grundsätzen des europäischen Unionsrechts zu fördern (Z 1), den Anteil der Erzeugung von Ökostrom zu erhöhen (Z 2) und die Abhängigkeit von Atomstromimporten bis 2015 bilanziell zu beseitigen (Z 7). Ein Teil des Instrumentariums zur Erreichung dieser Ziele sind Herkunftsnachweise, die gemäß § 5 Abs. 1 Z 15 ÖSG 2012 belegen, aus welcher Energiequelle die in das öffentliche Netz eingespeiste bzw. an Dritte gelieferte Energie erzeugt wurde. Der mit dieser Verordnung festzulegende Preis hat jährlich auf Basis ihres Wertes ermittelt zu werden. Der Wert eines Herkunftsnachweises (HKN) soll somit den (Mehr-)Wert widerspiegeln, der einer Einheit elektrischer Energie auf Grund ihrer Erzeugung aus erneuerbaren Energiequellen aus österreichischen Anlagen beigelegt wird.

Besonderer Teil

Zu § 1 Herkunftsnachweispreis

Im Rahmen dieser Verordnung wird ein Gut bepreist, das nur eingeschränkt gehandelt werden kann. Die Festlegung des Preises ist nur eingeschränkt möglich, da kein eigentlicher Markt zur objektiven Preisbildung besteht.

Zur Festlegung des Preises verfolgt die E-Control mehrere methodische Ansätze. Einen wesentlichen Teil stellt dabei eine anonyme Online-Befragung auf der Website der E-Control dar (Juli und August 2016). Im Rahmen dieser Befragung wurden Stromhändler und Lieferanten hinsichtlich der Preise für HKN befragt.

Herkunftsnachweispreisverordnung 2017
Erläuterungen
Ende der Begutachtungsfrist: 03. Oktober 2016

Des Weiteren wurden die Strompreise von verschiedenen Stromlieferungsgesellschaften einzelner Konzerne verglichen. Bei Gesellschaften aus dem gleichen Konzern, die Strom aus verschiedenen Quellen anbieten, wurde versucht, den Preisunterschied zwischen Strom aus Erneuerbaren und einem fossilen Stromprodukt festzustellen.

Auch wurden die Preise an Handelsplattformen analysiert, auf Grund der geringen Handelstätigkeit wird jedoch keine detaillierte Analyse der Preise angeführt.

Gemäß § 10 Abs. 12 ÖSG würde der E-Control die Möglichkeit einer Versteigerung von geringfügigen Mengen von Herkunftsnachweisen zur Verfügung stehen. Wie bereits in den Vorjahren erläutert, wird von dieser Möglichkeit aufgrund der Komplexität und der Unsicherheit hinsichtlich brauchbarer Ergebnissen abgesehen. Hinzu kommt, dass in den letzten Jahren zum Teil zugewiesene Herkunftsnachweise von den Lieferanten nicht verwendet wurden, sondern ungenutzt verfielen. Stattdessen wurden ausländische Herkunftsnachweise importiert. Auch daher ist davon auszugehen, dass die erzielten Preise bei einer Versteigerung auf Grund der geringen Nachfrage den Mehrwert von inländischem Ökostrom nicht widerspiegeln würden.

Befragung - Allgemein

Die diesjährige Befragung hat belastbare Daten und Ergebnisse gebracht. Insgesamt wurden Preise für 35 nationale Transaktionen sowie 32 internationale Transaktionen gemeldet. Die Angaben erfolgten hauptsächlich für HKN mit der Gültigkeit für die Jahre 2015 und 2016, sowie einem kleinen Anteil für ein späteres Gültigkeitsjahr.

Die Preise (bzw. die Erlöse) für die HKN des zugewiesenen Ökostromes dienen (neben der Ökostrompauschale und dem Ökostromförderbeitrag) der Finanzierung des Ökostromfördersystems. Diese Komponente der Finanzierung wurde im Jahr 2012 eingeführt und seit diesem Zeitpunkt jährlich von der E-Control per Verordnung festgelegt (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: HKN-Preis von 2012 bis 2016

Jahr	Wert in der Verordnung in Euro/MWh
2012	1,5
2013	1,5
2014	1
2015	1
2016 (aktuell gültig)	0,5

Ergebnisse der Befragung

a) Nationaler Handel

Für Transaktionen auf nationaler Ebene gab es insgesamt 35 Meldungen. Diese Daten können wie folgt gegliedert werden:

- 17 Transaktionen für HKN mit der Gültigkeit 2015
- 11 Transaktionen für HKN mit der Gültigkeit 2016
- 7 sonstige Transaktionen (OeMAG-HKN und HKN mit einer späteren Gültigkeit)

Für die Auswertungen wurden explizit die Meldungen für 2015 und 2016 herangezogen. Da die gemeldeten Transaktionen von OeMAG-HKN mit dem aktuell gültigen Wert der Verordnung bewertet wurden, werden diese nicht für die Analyse herangezogen. Ebenso werden die gemeldeten Daten für HKN mit der Gültigkeit nach 2016 aus dem Sample eliminiert, da der Kauf langfristiger Produkte eine gewisse Basisversorgung darstellt, die jedenfalls nachgebessert mit aktuell verfügbaren Produkten erfolgen muss, und somit nicht isoliert betrachtet werden darf. Alle anderen Angaben erscheinen soweit plausibel und können uneingeschränkt verwendet werden.

Tabelle 2 fasst die Ergebnisse der Abfrage zusammen. Deutlich ist zu erkennen, dass die Preise von 2015 auf 2016 (bezogen auf die Gültigkeit der HKN) gestiegen sind. Lag der minimale Wert für 2015-HKN noch bei 0,07 Cent/kWh, so stieg dieser auf 0,28 Cent/kWh. Ähnliche Sachverhalte gelten für den Maximalwert und die Durchschnittwertbetrachtungen.

Tabelle 2: Werte für die national gehandelten HKN

	2015 n = 17	2016 n = 11	Veränderung in %
	Euro/MWh		
Min	0,07	0,28	+300
Max	0,94	2,5	+166
Mittelwert	0,43	0,93	+113
Median	0,45	0,5	+11

Ein weiterer Indikator zur Beurteilung der Entwicklung der Preise kann daraus abgeleitet werden, wenn man den jeweils gültigen Wert der HKN-VO als Referenz heran zieht:

- Im Jahr 2015 lag der Wert in der Verordnung bei 1 Euro/MWh. Für 2015-HKN lag keine einzige gemeldete Transaktion über diesem Wert.
- Im Jahr 2016 gilt aufgrund der Verordnung ein Wert von 0,5 Euro/MWh. Für 2016-HKN hatten bereits 54% der Transaktionen diesen, oder einen höheren Wert.

Herkunftsnachweispreisverordnung 2017
Erläuterungen
Ende der Begutachtungsfrist: 03. Oktober 2016

- Würde man für das Jahr 2016 den verordneten Wert aus 2015 heranziehen, dann wären selbst in diesem Fall 27% der gemeldeten Transaktionen zu einem höheren Wert über den Tisch gegangen.

b) Internationaler Handel

Für den internationalen Handel gab es insgesamt 32 Preismeldungen für Transaktionen (Import und Export). Nach Abzug von unplausiblen Nennungen, Werten über Gültigkeit 2016 hinaus, bzw. Importen von fossilen HKN (haben einen Wert von rund 10% der Erneuerbaren-HKN), bleiben in Summe 23 Transaktionen zur Abschätzung der Kosten von Erneuerbaren-HKN übrig – 15 für 2015-HKN und 8 für 2016-HKN.

Tabelle 3 fasst die Ergebnisse für die gemeldeten internationalen Handelstransaktionen zusammen. Wie schon im nationalen Bereich zeichnet sich auch international der Trend ab, dass HKN tendenziell teurer werden. Vor allem liegen alle gemeldeten Exporte von österreichischen HKN im Jahr 2016 (und darüber hinaus – diese Werte wurden aber nicht in die Tabelle aufgenommen) bei einem Einheitswert von 2,8 Euro/MWh. Weiters ist klar ersichtlich, dass die österreichischen HKN einen eindeutig höheren monetären Wert im Ausland haben, als bei uns importierte HKN aus dem Ausland. Dies lässt Rückschlüsse auf die hohe Qualität des österreichischen Stromkennzeichnungssystems zu.

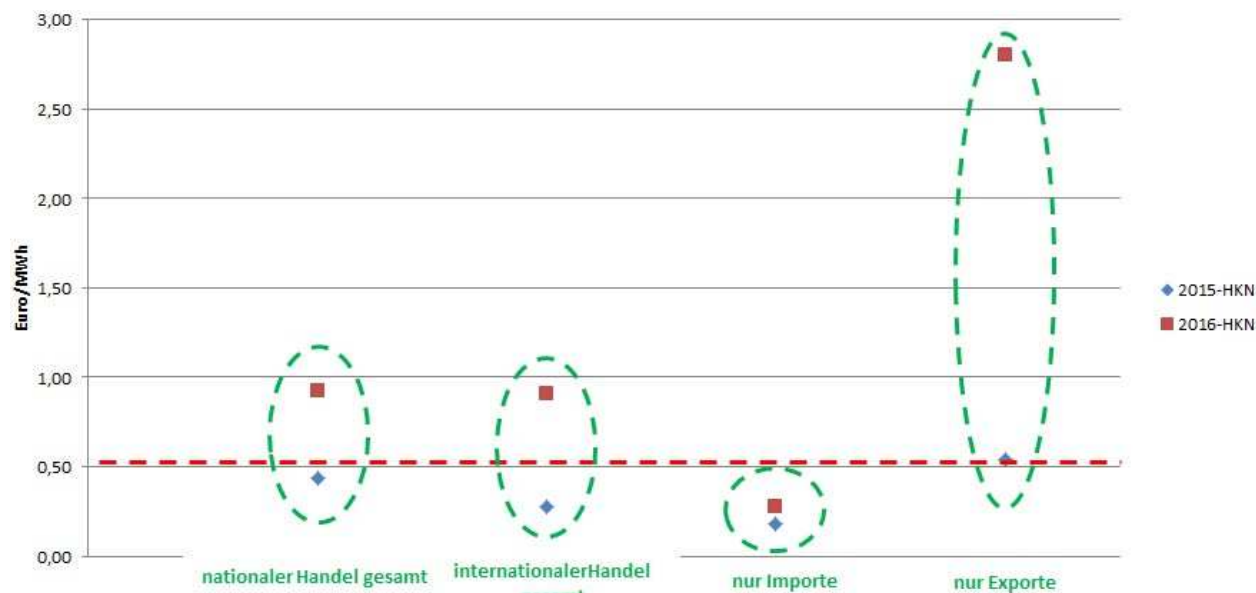
Tabelle 3: Internationale Transaktionen in Euro/MWh

	Alle Transaktionen n = 15	Nur Importe n = 11	Nur Exporte n = 4	Alle Transaktionen n = 8	Nur Importe n = 6	Nur Exporte n = 2
	2015			2016		
Min	0,06	0,06	0,26	0,12	0,12	2,8
Max	1,20	0,44	1,2	2,80	0,80	2,8
Mittelwert	0,28	0,18	0,54	0,91	0,28	2,8
Median	0,13	0,13	0,35	0,22	0,20	2,8

Schlussfolgerungen

Abbildung 1 fasst die Mittelwerte der Transaktionen von 2015-HKN und 2016-HKN zusammen.

Abbildung 1: Mittelwert der Transaktion – 2015-HKN vs. 2016-HKN



Die dargestellten Ergebnisse aus den Tabellen und der Abbildung führen zu folgenden Schlussfolgerungen:

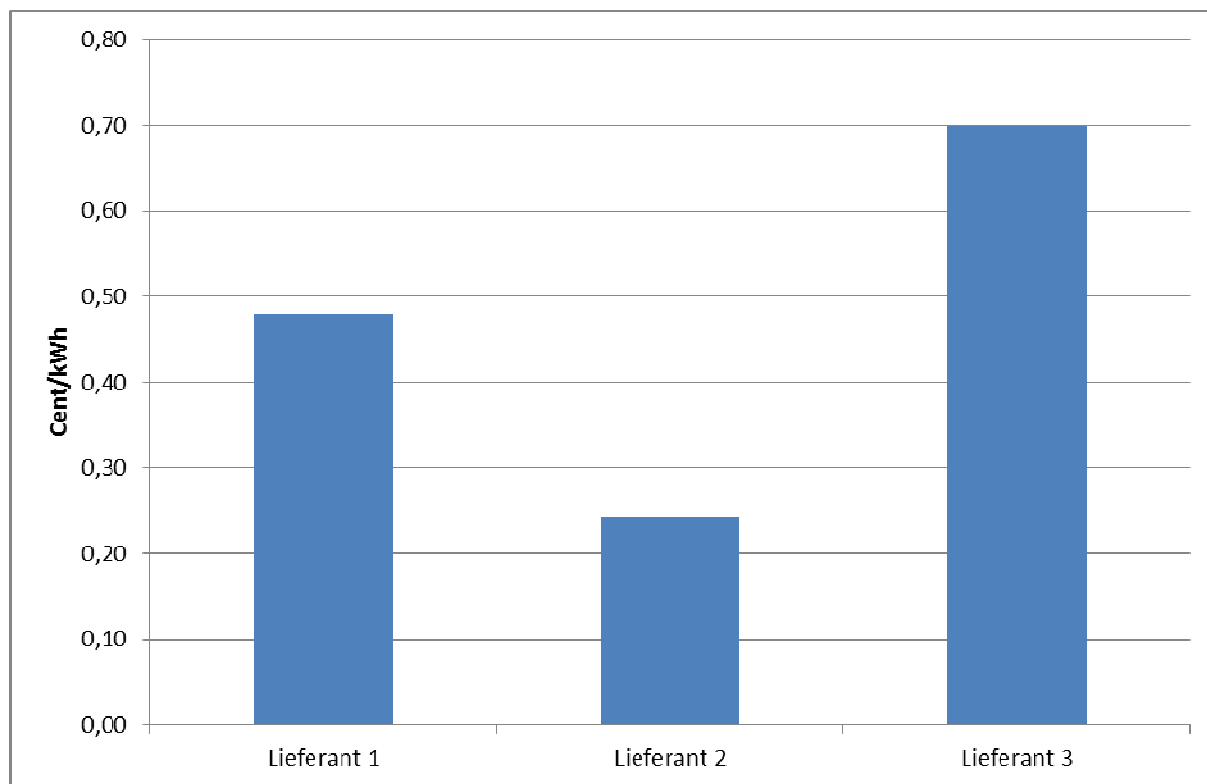
- Die HKN für 2016 haben gegenüber 2015 deutlich an Wert zugenommen;
- Bereits mehr als die Hälfte der angeführten Transaktionen haben einen Wert, der zum Teil deutlich über dem Referenzwert aus der aktuell gültigen HKN-Verordnung liegt;
- Die 100% Stromkennzeichnung hat in Österreich tendenziell den Preis für HKN erhöht;
- Österreichische HKN scheinen sowohl im Inland als auch im Ausland einen höheren Wert als nicht-österreichische HKN zu haben;

Die Analyse der Retail-Preise

Ergänzend zur Abfrage wurde, wie in den Vorjahren, eine Preisanalyse bei Stromprodukten durchgeführt. Teilweise werden von Lieferanten zusätzlich zum normalen Stromprodukt auch reine Ökostromprodukte¹ angeboten. Abbildung 2 zeigt die Preisaufschläge, die von Lieferanten für solche Produkte verrechnet werden. Verglichen werden Ökostromprodukte sowie Produkte mit fossilen Anteilen des jeweils gleichen Unternehmens bzw. mit Produkten von nachgelagerten Ökostromtochterunternehmen.

¹ Beinhalten auch Großwasserkraft

Abbildung 2: Preisauflschlag für Ökostromprodukte ausgewählter Lieferanten²



Die Preisauflschläge schwanken zwischen 0,24 Cent/kWh und 0,7 Cent/kWh. Hier ist jedoch zu beachten, dass im Standardprodukt bereits ein Anteil von Strom aus erneuerbaren Energieträgern vorhanden ist. Lieferanten müssen daher nicht für die komplette Strommenge erneuerbare HKN beschaffen sondern nur für den meist sehr geringen Anteil an Strom aus fossilen Quellen.

Liegt die Differenz zwischen Standardprodukt und Ökoprodukt bei 0,5 Cent/kWh und sind im Standardproduktmix 40 % fossile Energieträger enthalten, müssen nur diese 40 % ersetzt werden. Hierzu kann folgende Rechnung aufgestellt werden:

- $0,5 \text{ Cent/kWh} / 40 * 100 = 1,25 \text{ Cent/kWh}$

Der reine Wert des Ökostroms liegt somit bei 12,5 Euro/MWh.

² Anmerkung: Nur noch wenige Lieferanten bieten Strom aus fossilen Energieträgern in Österreich an.

Abbildung 3: Mehrkosten für Ökostromprodukte bereinigt um vorhanden erneuerbaren Anteil

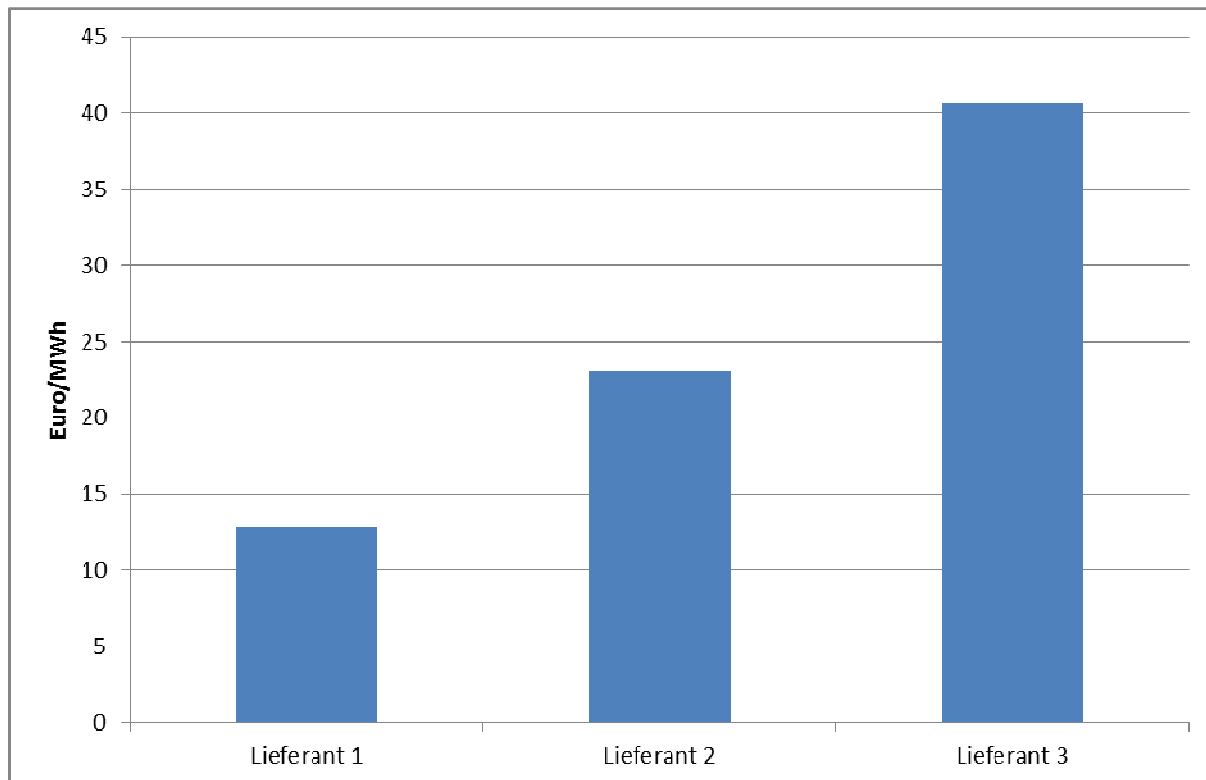


Abbildung 3 berücksichtigt den vorhandenen Anteil an fossilen Energieträgern und zeigt somit den Mehrwert, den die Lieferanten für reinen Ökostrom veranschlagen. Die Preise reichen bis über 40 Euro/MWh. Zu beachten ist, dass der Aufschlag in Relation zum vorhandenen Anteil an fossilen Energieträgern zu sehen ist. Im Vergleich zu Abbildung 2 ist der Aufschlag von Lieferant 2 in diesem Fall nicht mehr der geringste, da das Standardprodukt nur einen sehr geringen Anteil an fossilen Energieträgern beinhaltet, der ersetzt werden muss.

Ableitung des Preises für 2017

Aufgrund der Erhebungen ist es nicht ganz trivial abzuleiten, welchen Wert die Herkunftsnachweise in Zukunft annehmen werden. Rein quantitativ kann abgeleitet werden:

- Der Wert der HKN ist in der Vergangenheit eindeutig gestiegen.
- Vor allem von 2015 auf 2016 hat sich der Wert mehr als verdoppelt.
- Österreichische HKN haben sowohl im Inland als auch im Ausland einen deutlich höheren Wert als HKN aus dem Ausland.
- Quantitativ stärkster Punkt sind wohl die Mittelwerte der Transaktionen – im Jahr 2016 lag dieser beim inländischen Handel, als auch bei den internationalen Transaktionen bei rund 0,9 Euro/MWh.

Herkunftsnachweispreisverordnung 2017
Erläuterungen
Ende der Begutachtungsfrist: 03. Oktober 2016

Rein qualitativ hängt der Wert der HKN von den weiteren Entwicklungen in Österreich und Europa ab:

- In Österreich gehen wir im Jahr 2017 bereits in die dritte Periode mit 100% Stromkennzeichnung. Grundsätzlich sollten sich die meisten Lieferanten somit auf die Situation eingestellt haben.
- Der Anteil der „Grünstrom-Lieferanten“ ist in Österreich bereits sehr hoch. Auch hier ist zu erwarten, dass sich die Entwicklung am Markt eher „einschleift“ und der zusätzliche bzw. neue Bedarf an erneuerbaren HKN eher konstant bleiben wird.
- Dynamischer wird sich die Situation im Ausland entwickeln: da viele europäische Länder ihre Stromkennzeichnungssysteme erst Zug um Zug auf das österreichische Niveau bringen, könnte natürlich der Effekt entstehen, dass die Nachfrage nach erneuerbaren HKN weiter steigt (auch für österreichische HKN) und der Preis weiter steigt.

Die tatsächliche Marktsituation widerspiegelt, dass der Preis für HKN im Jahr 2017 tendenziell höher sein wird als im Jahr 2016. Diesem Trend wird in der HKN-VO für 2017 Folge geleistet und der Preis mit 0,93 Euro/MWh festgesetzt. Dies entspricht, unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf internationaler Ebene, den Mittelwerten für nationalen Handel für 2016, der bei dieser Betrachtungsweise ein stärkeres Gewicht hat.

Zu § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.